

B e s c h l u s s .

In der Erbgesundheitssache

des landwirtschaftlichen Arbeiters Josef P. [redacted] in Koblenz-Horchheim, geboren daselbst am 2. Juni 1912, vertreten durchs einen Vater, den Landwirt K. P. [redacted] als Pfleger, hat auf die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Koblenz vom 4. X. 1940 das Erbgesundheitsobergericht in Köln in der Sitzung vom 27. Oktober 1941 unter Mitwirkung des Oberlandesgerichtsrats Rennen als Vorsitzenden, des Ober-Regierungs- und Ober-Medizinalrats Dr. Domansky sowie des Professors Dr. Busch als Beisitzer beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Erbgesundheitsgericht hat für erwiesen erachtet, dass der Betroffene an angeborenem Schwachsinn leide. Dem hat sich das Erbgesundheitsobergericht nach erneuter eingehender Prüfung des Falles, insbesondere nach wiederholter persönlicher Vernehmung des Betroffenen, Einholung von Schulentlassungszeugnissen der Geschwister des Betroffenen, eines Berichtes des Facharztes Dr. van de Loo zu Koblenz (Bl. 35), des Krankenblattes des Valentinus-Hauses zu Kiedrich betr. die Schwester B. [redacted] des Betroffenen (Auszug Bl. 38) sowie auch Einholung eines Gutachtens der Universitäts-Nervenklinik in Bann nur anschliessen können.

Der Betroffene ist mit einem Schulzeugnisse entlassen, in dem es statt Prädikaten heisst, er habe wegen schlechter Begabung fast nichts geleistet.

Bei der amtsärztlichen Intelligenzprüfung waren die Ausfälle derartig, dass nur auf Schwachsinn höherer Gradausprägung geschlossen werden konnte. Er konnte so gut wie nicht rechnen, nicht lesen, und seinen Namen schreiben und versagte absolut, wo es auch nur irgendwie auf Denkfähigkeit ankam.

Bei

Bei der ersten Vernehmung vor dem Erbgesundheitsgericht vom 24. März 1941, bei der der geistig völlig unauffällige Vater miterkrankten war, war der Ausfall einigermaßen geteilt, (s. den Vermerk Bl. 41 r); einzelne Antworten überraschten fast, allerdings zeigte sich auf der anderen Seite, dass der Betroffene fast garricht lesen und nur sehr schlecht rechnen konnte. - Das Beschwerdegericht entschloss sich damals zur Einholung des Gutachtens u. a. auch deswegen, weil es doch noch mit der Möglichkeit der Einwirkung des Ohrenleidens rechnete, wegen dessen der Betroffene im Jahre 1934 operiert worden ist. (s. den fachärztlichen Bericht Bl. 35).

Allerdings hätte dieser Facharzt das Bestehen eines Ursächlichen Zusammenhanges der Erkrankung mit dem Schwachsinn verneint. (s. 35)

Dem tritt das Gutachten, um das vorweg zu nehmen, mit einer näheren, durchaus überzeugenden Begründung bei (Bl. 53/54). Durchschlagend ist von den mehreren im Gutachten angegebenen Gründen allein etwa der, dass der von vorneherein in der Schule hervorgetretene Schwachsinn sicher bestanden hat, bevor das Leiden am Gehörorgan zu Verwickelung innerhalb des Schädels selbst geführt hat, was ^{erst} 1934 oder wenig früher der Fall gewesen sein kann. - Im Übrigen sei auf die hierzu gemachten Darstellungen des Gutachtens verwiesen.

Was das Bestehen von Schwachsinn selbst betrifft, so hat das Gericht keine Bedenken, sich dem Gutachten der Klinik anzuschließen. Besonders treten danach hervor bei dem Betroffenen die Störungen des Lesens und Schreibens, während während eine sehr begrenzte Rechenfähigkeit besteht. Gehörte Dinge, besonders solche der täglichen Wahrnehmung, hat der Betroffene einigermaßen in sich aufgenommen. Dagegen hapert es auf das Erheblichste im abstrakten Denken, bei

bei

12

bei manchen Begriffsbestimmungen u.s.w. Er weiss nicht einmal etwas über die allergewöhnlichsten Masseinheiten wie 1 Pfd. und ein km. Bemerkenswert war auch, dass er nicht weiss, was eine Insel ist, obwohl sich eine solche in unmittelbarer Nähe seines Heimortes (Oberwerth) befindet. Dazu kommen torpides Wesen und Denkfaulheit und - Schwäche, allgemeine Tempoverlangsamung und Minderung des Antriebes und der Initiative.

Dem Gutachten kann daher nur beigetreten werden, wenn es ablehnt die besonders schweren Ausfälle beim Lesen und Schreiben als isolierte, etwa Herdsymptome anzusehen.

Vielmehr war mit dem Gutachten das Bestehen von Schwachsinn zu bejahen. - Bei der erneuten Vernehmung vor dem Beschwerdegericht konnte es sich von der mangelhaften Lesefähigkeit noch selbst überzeugen.

Der Betroffene las buchstabierend tonlos und stockend Wort für Wort, ohne Verständnis von dem Gelesenen zu erlangen. Sein Wesen war torpide, verlangsamt und etwas mürrisch - ablehnend. Eine Gesichtsmimik fehlte so gut wie völlig.

Dass der Betroffene von Jugend auf immer wieder geübte landwirtschaftliche Arbeiten, vielleicht auch mit einer gewissen Selbständigkeit zu verrichten vermag kann nicht dazu führen, das Bestehen von Schwachsinn zu verneinen, denn dazu ist der intellektuelle Schwachsinn zu erheblich und die Störung der Gesamtpersönlichkeit zu deutlich.

Dass man dem Schwachsinn den Betroffenen nicht ohne weiteres ansieht, mag zutreffen, aber man erkennt ihn doch ^{bei näherem} Zusehen an dem Gesamteindruck ~~Wesen, Verhalten (s. oben Gutachten)~~ und der allgemeinen Verlangsamung und Antriebsschwäche.-

Der Schwachsinn muss im Einklange mit den Darlegungen des Gutachtens, insbesondere über eine gewisse erbliche Belastung, auch als anlagemässig angesehen werden.

Die

Die leichten neurologischen Abweichungen, die sich bei den Betroffenen finden, erklären sich zwanglos aus dem Abszesse an Gehirn, an dem er im Jahre 1934 gelitten hat. (vgl. im Übrigen hierzu das Gutachten).

Also ist angeborener Schwachsinn erwiesen, sodass die Beschwerde keinen Erfolg haben konnte.

gez. Rennen, Dr. Domansky, Dr. Busch.



Beglaubigt:

H. H. H.

als Grundbeamter der Geschäftsstelle